

Förderrichtlinien der BürgerStiftung Plüderhausen

1. Fördergrundsätze

Zweck der BürgerStiftung ist die Förderung von Projekten und Maßnahmen entsprechend § 2 Abs. 1 der Satzung auf den Gebieten

- a) Bildung und Erziehung
- b) Ehe, Familie, Jugend und Senioren
- c) Gesundheit und Sport
- d) Kunst, Kultur und Denkmalpflege
- e) Mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 AO
- f) Natur- und Umweltschutz und Heimatpflege
- g) Völkerverständigung und Integration

Hierdurch soll es Dritten ermöglicht werden eigene Projektideen zu verwirklichen, aber auch als operativ tätige Stiftung eigene Ziele mit Eigeninitiativen zu verfolgen.

Entsprechend dem Grundgedanken der BürgerStiftung „Bürgern helfen Bürgern“ sollen die Zuwendungen Hilfen zur Selbsthilfe sein und bürgerschaftliches Engagement anregen.

2. Förderkriterien

2.1 Der Projektträger soll einen finanziellen Eigenanteil leisten. Eine Vollfinanzierung von Projekten Dritter ist grundsätzlich nicht möglich. Der Eigenanteil des Projektträgers ist nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen.

2.2 Eine Förderung soll nur dann erfolgen, wenn die Möglichkeiten zur Finanzierung des Projekts durch andere öffentliche oder private Mittel ausgeschöpft sind (Nachrangigkeit).

2.3 Projekte werden grundsätzlich nicht mit der vollen Projektsumme gefördert. Der Eigenanteil soll mindestens 20 % der Projektsumme betragen.

2.4 Gefördert werden Einzelprojekte. Der Projektzeitraum ist im Projektantrag anzugeben. Eine Dauerförderung von Projekten ist nicht vorgesehen. Ausnahmen hiervon sind möglich als Anschubfinanzierung oder zur Überbrückung finanzieller Engpässe, die nicht vom Projektträger zu vertreten sind.

2.5 Weitere Kriterien zur Beurteilung eines Antrags

- hat das Projekt einen innovativen Ansatz (Innovationscharakter)
- kann das Projekt andere animieren (Vorbild- und Modellcharakter)
- ist das Projekt nachhaltig im Sinne einer ökonomisch, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung (Nachhaltigkeitscharakter)
- Wirkt das Projekt bereichsübergreifend (Vernetzungscharakter)
- ist Projekt kreativ (Kreativitätscharakter)
- entfaltet das Projekt die gewünschte Wirkung (Wirkungskontrolle)

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Der Projektträger soll eine vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Körperschaft mit Sitz in Plüderhausen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein. Ausnahmsweise kann der Projektträger auch außerhalb von Plüderhausen seinen Sitz haben, wenn das Projekt in Plüderhausen durchgeführt wird oder die Projektteilnehmer überwiegend aus Plüderhausen kommen.

3.2 Das Projekt entspricht den in § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung aufgelisteten Stiftungszwecken:

- Bildung und Erziehung
- Ehe, Familie, Jugend und Senioren
- Gesundheit und Sport
- Kunst, Kultur und Denkmalpflege
- Mildtätige Zwecke i.S.d. § 53 AO
- Natur- und Umweltschutz und Heimatpflege
- Völkerverständigung und Integration

3.3 Mit dem Projekt soll grundsätzlich vor Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.

4. Zuschussbeantragung

Zuschüsse müssen schriftlich beantragt werden. Empfohlen wird beiliegender Vordruck (*Anlage*). Der Antrag muss eine Projektbeschreibung und einen Finanzierungsplan enthalten.

Wird die Förderung bewilligt, so erhalten die Projektverantwortlichen einen schriftlichen Förderbescheid. Dabei sind i. d. R. folgende Bedingungen und Auflagen enthalten

- Vorlage kurzer Projektbericht
- Abrechnung nach Durchführung des Projekts
- Verpflichtung Fotos von dem Projekt für den Internetauftritt der BürgerStiftung Plüderhausen zur Verfügung zu stellen.
- Einverständnis zur Veröffentlichung der Förderung und Verwendung für werbende Zwecke der BürgerStiftung.

Je nach den Umständen des Einzelfalls kann die Förderentscheidung weitere Bedingungen und Auflagen enthalten.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2024

BürgerStiftung Plüderhausen, 06.11.2023
Der Stiftungsvorstand